

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. 1906 Nr. 30 S. 565 flg.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührrnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührrnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Dienst Einkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen, und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Klassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Klassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührrnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Diensteinkommens,
der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,
die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit
(§§ 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührrnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührrnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurzgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Absatz 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Zu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührrnissen aus Militär= beziehentlich Marine= oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivil=

penſion feſtſtellenden Behörde der oberſten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisſtücke ſowie Abſchrift der Zivilpenſionsnachweiſung ſind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausſcheidens aus dem Zivildienſt ein penſionsfähiges Dienſteinkommen nicht zu, ſo iſt als ſolches das niedrigſte penſionsfähige Dienſteinkommen derjenigen Dienſtſtelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbeſtehen ſeiner Dienſtſtelle zuerſt eine Anſtellung mit Penſionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine beſtimmte Dienſtſtelle mit Penſionsberechtigung, ſo wird das penſionsfähige Dienſteinkommen vom Reichskanzler, für das bayeriſche Kontingent von der bayeriſchen Staatsregierung beſtimmt.

Zu § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Perſonen erhalten Penſionen nach folgenden Grundſätzen: Als penſionsfähiges Dienſteinkommen gelten $\frac{7}{10}$ der baren Vergütung, welche den genannten Perſonen als Entſchädigung für die Dienſtleiſtungen bei dem Feld- oder Beſatzungsheer oder bei der kaiſerlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen iſt. Iſt eine bare Vergütung nicht zu zahlen, ſo beſtimmt der Reichskanzler, für das bayeriſche Kontingent die bayeriſche Staatsregierung, den Betrag des penſionsfähigen Dienſteinkommens.

Die Penſion beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 % des penſionsfähigen Dienſteinkommens; ſie beträgt bei teilweiſer Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derſelben einen in Hundertſteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Beſtimmung der oberſten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes iſt der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Penſionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Penſion entſprechend feſtzufetzen. Die Penſion iſt dauernd zu gewähren, ſobald ausgeſchloſſen iſt, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Penſion iſt entſprechend dem § 6 Abſatz 4 abzurunden.

Neben der Penſion iſt Verſtärkungszulage, Kriegszulage, Penſionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorſchriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpenſionsgeſetzes zu gewähren, je nachdem die Penſionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten ſind. Die Entſcheidung hierüber trifft die oberſte Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich die oberſte Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorſchriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes finden entſprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührruissen an die Beamten des Reichsheeres beziehentlich der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittlung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Dienststeinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Dienststeinkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Dienststeinkommens.

Zu § 37.

9. Zu Unrecht erhobene Pensionsgebührruisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührruisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhöhenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. 1906, Nr. 30 S. 593 flg.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

1906.

33

